

Griechische Inschriften von Himm.

Zu V. Gardthausen's Bemerkungen in dieser Ztschr. Bd. XLVI S. 619 ff. sei es gestattet, eine kleine Ergänzung hinzuzufügen. Dass die von Schliemann Bericht über die Ausgrabungen in Troja im J. 1890 (Leipzig 1891) S. 27 f. (ausserdem auch in den Mittheilungen des arch. Inst. zu Athen XV 1890 S. 217 n. 1) herausgegebene Inschrift, von ihm fälschlich auf Tiberius bezogen, in Wirklichkeit vielmehr dem Augustus gilt, und dass demnach Z. 1 αὐτοκράτορα Καίσα[ρα θεοῦ] υἰόν geschrieben werden muss, hat G. richtig hervorgehoben. Aber er hätte sich auch an einer anderen Stelle von Schliemanns verfehltem Ergänzungsversuch emancipiren sollen, nämlich Z. 4. 5, wo er mit jenem Μελανιπίδης Εὐθυδίκου ἰ[λιέων πρό]||ξενον καὶ εὐεργέτην liest. Dass die Bezeichnung πρόξενος in der Kaiserzeit sonst nicht mehr vorkommt, bemerkt er selbst; wenn er meint, dieser Begriff werde nach Christi Geburt gewöhnlich, auch in griechischen Inschriften, durch *patronus* ausgedrückt, so ist dies nicht ganz zutreffend, denn die römische Institution des Patronats ist, wie er selbst andeutet, von der griechischen Proxenie doch wesentlich verschieden. Das zeigt sich auch terminologisch darin, dass wenn ausnahmsweise das Patronatsverhältniss statt des römisch-griechischen πάτρων durch ein ächt griechisches Wort bezeichnet wird, dafür nicht πρόξενος, sondern προστάτης dient (C. I. Att. III 531¹). Eben darum will es mir nicht glaublich erscheinen, dass Augustus in der Inschrift Proxenos der Ilier genannt worden sei, zumal das nur auf Ergänzung beruht. Vielmehr ist ohne Zweifel von einem Gastfreundschaftsverhältniss rein privater Natur die Rede, wie sie zwischen römischen Grossen und angesehenen Griechen nicht selten waren, und es muss gelesen werden Αὐτοκράτορα Καίσαρα Μελανιπίδης Εὐθυδίκου [τὸν ἑαυτοῦ] | ξένον καὶ εὐεργέτην.

Zusammen mit jener Kaiserinschrift hat Schliemann (Ath. Mitth. a. a. O. n. 2) eine zweite herausgegeben, welche er ebenfalls, und zwar diese mit Recht, auf Tiberius bezieht. Sie sieht so aus:

T I B E P I O N K A I Σ A P A Θ E O Y Σ E B A C T O Y Y I O N
Σ E B A C T O N A P X I E P E A Δ H M A P X I K H Σ E Ξ O Y Σ I
A Σ T O Δ Γ Υ Π A T O N T O E T O N Σ Y N
Γ E N H K A I Σ Ω T H P A K A I E Y E P Γ E T H N H B O Y Λ H
K A I O Δ H M O Σ

Ueber die Entstehungszeit bemerkt der Herausgeber Folgendes: 'Da nach der zweiten Inschrift der Kaiser sein fünftes Consulat bekleidet, welches nach Cassius Dio (LVIII 4, 3) mit dem Jahr der Stadt 784 (31 n. Chr.) zusammenfällt, gleichzeitig aber auch die *tribunicia potestas* zum dreizehnten Mal, während er diese in

¹ Diese Uebersetzung empfahl sich schon dadurch, dass προστάτης in einer anderen Verwendung, gegenüber den Metöken und Freigelassenen, genau dem lateinischen *patronus* entsprach.

der ersten Inschrift zum zwölften Mal hatte, so ist diese natürlich die ältere. Dass die dreizehnte tribunicische Gewalt mit dem fünften Consulat chronologisch unvereinbar ist, hat er seltener Weise nicht bemerkt; noch befremdender ist freilich die Deutung der Zahlzeichen $\Delta\Gamma$ als dreizehn an und für sich; denn dass niemals in einem und demselben griechischen Zahlzeichensystem das Delta zehn und das Gamma drei bedeutet hat, ist bekannt. Offenbar hat entweder der Steinmetz oder Schliemann aus Versehen Δ für Λ gesetzt. Die dreiunddreissigste tribunicische Gewalt des Tiberius aber passt nicht nur zu dem fünften Consulat, sondern dient dazu, die aus diesem gewonnene Zeitbestimmung noch enger einzuschränken. Denn da jenes Consulat das letzte des Tiberius gewesen ist, so lässt sich aus ihm nur die Errichtung des Denkmals zwischen dem 1. Januar 31 und dem 16. März 37 n. Chr. erschliessen. Dagegen führt die Zahl der tribunicischen Gewalt auf das Jahr vom 26. Juni 32 bis ebendahin 33 n. Chr.

Halle a. S.

W. Dittenberger.

Zu dem Edict des Ulpus Mariseianus über die Sporteln.

(Eph. epigr. V p. 630 f.)

1) Z. 41 ff. las Mommsen auf dem Abklatsch: *car|ta in postulatione SINGVLIIVMI suffici|unt maiores; in contradictionibus | quaternos maiores, in definito nego|tio numquam amplius quam sex a liti|gatore capi oportebit.* Er bemerkt dazu: *SINGVLIIVMI lapis; in exemplari videtur fuisse vel certe debuisse SINPLICI I, quadratarius autem numerum litteris perscribens locum perturbavisse;* und zu QVATERNOS Z. 44: *apparet IIII fuisse in exemplari a quadratario iam litteris expressum non sine errore.* Diese Lesung hat Dessau bei einer nachmals vorgenommenen Vergleichung des Originals im Wesentlichen bestätigt; er giebt an: *SINGVLI IVMI.* Der Buchstabe vor V ist also an seinem oberen Theile beschädigt. Aber mit Mommsens Emendation der Ueberlieferung kann ich mich nach einem erneuten Studium der Urkunde nicht einverstanden erklären. Hätte der Concipient so, wie Mommsen will, zu schreiben beabsichtigt, so würde er wohl den Plural *cartae* gesetzt haben. Indess darüber mag man hinwegsehen; jedenfalls aber ist die Confusion, die der Steinmetz hier angerichtet haben soll, völlig unbegreiflich. Dass er beim Umschreiben der Ziffer in Buchstaben einen falschen Casus, ja auch ein falsches Genus setzte, das könnte man allenfalls für möglich halten; aber warum sollte er SINPLICI weggelassen haben und wie auf das ganz unverständliche SINGVLIIVMI gekommen sein? Findet sich doch in der ganzen langen Inschrift von 51 Zeilen kein Versehen, das sich auch nur annähernd hiermit vergleichen liesse. Denn dass der Steinmetz Z. 4 am Anfang einen Buchstaben nur aufgemalt, aber nicht eingehauen, ferner Z. 37 zu Ende ein O ausgelassen und in Z. 39 N für IN gegeben hat,